DEUTSCHE BUNDESBAHN

Ruhrgasleitung

ZONE G1

GE III
0,8 2,0

ZONE G2

GE II
0,8 1,6

GI
0,8 6,0

ZONE G4

Waldgrenze

Flur 9

RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.08.1979 DEN BESTIMMUNGEN DER BauNVO VOM 15.09.1977 UND DER PlanzVO VOM 30.7.1981 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BauO NW VOM 27.01.1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BBauG UND § 4 DER 1. DVO DES BBauG VOM 29.11.1960 SOWIE § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DVO ZUM BBauG VOM 21.04.1970

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GE — GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BauNVO
- GI — INDUSTRIEGEBIET GEM. § 9 BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 BauNVO
- BAUGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BauNVO
- 6,0 — BAUMASSENZAHL GEM. § 21 BauNVO
- 1,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 20 BauNVO
- II — ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 24 BBauG
- tr / tr / gr — LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER STADT WERMELSKIRCHEN FÜR DIE EINLEGUNG EINER ABWASSERLEITUNG U. SONSTIGE VERSORGUNGSTRÄGER, GEHREICHT UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, DER AN DEM WOHNWEG ANGESCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKE
- VERSORGUNGSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 12 BauG
- ELEKTRIZITÄT — GAS
- VERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH, GEM. § 9 (1) 13 (6) BBauG
- VERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH, GEM. § 9 (1) 13 (6) BBauG
- ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG — IN DIESEM BEREICH IST KEIN BEFAHRBARER ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MÖGLICH GEM. § 9 (1) 11 (6) BBauG
- VERKEHRSFLÄCHE — STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- FUSSGÄNGERBEREICH — P — PARKPLÄTZE
- V — VERKEHRSGRÜN
- M — HALTESTELLE
- PFLANZBINDUNG GEM. § 9 (1) 25 b, (6) BBauG
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT GEM. § 9 (1) 18 (6) BBauG
- GRÜNFLÄCHE
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN GEM. § 9 (1) 25b, (6) BBauG
- BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON GEWÄSSERN § 9 (1) 25b BBauG DAS SICH IM UMGRENZTEN BEREICH BEFINDLICHE GEWÄSSER IST DAUERND UNVERSEHRT ZU ERHALTEN

SICHERUNG DER INFRASTRUKTUR GEM. § 9a BBauG

FÜR DIE IM PLANBEREICH MÖGLICHEN BAUVORHABEN IST ERST DANN EINE BAUGENEHMIGUNG ZU ERTEILEN, WENN SICHERGESTELLT IST, DAß DIE SCHADLOSE ABWASSERSAMMLUNG UND BESEITIGUNG ZUM ZEITPUNKT DER FERTIGSTELLUNG DER BAUVORHABEN BETRIEBSFERTIG IST

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- z B. 3.00 — MASSZAHL IN m
- 1150 — PARALLELE MIT VERMASSUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- BÖSCHUNG — 100 — VERMASSUNG
- BACHVERLAUF

SATZUNGSBESCHLUSS (AUFHEBUNG)
DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 15.12.1982 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauG VOM 01.08.1979 IN VERBINDUNG MIT § 28 BO NW **AUFZUHEBEN**

WERMELSKIRCHEN, DEN 16.12.1982
BÜRGERMEISTER

2. OFFENLEGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN, ZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG VOM 01.08.1979, LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 21.12.1982 ÖFFENTLICH VOM 11.01.1983 BIS 11.02.1983 AUS

WERMELSKIRCHEN, DEN 18.04.1983
STADTDIREKTOR

2. SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXTTEIL AM 31.03.1983 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG IN DER AB 01.08.1979 GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 28 BO NW, UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU

WERMELSKIRCHEN, DEN 18.04.1983
BÜRGERMEISTER

Zonierung des Gebietes gemäß Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

G 1–5 Zonierungsbereiche

Zonierungsgrenze

Zone G 1 und G 2
Gewerbegebiet GE gem. § 8 BauNVO

Nicht zugelassen sind Anlagen nach Nr. 1 bis 175 des Runderlasses "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung" (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974, AZ: III B 1 – 8804, 25).

Zone G 3
Industriegebiet mit Einschränkung GI gem. § 9 BauNVO

GI mit Einschränkung nach Abstandsklasse VIII. Nicht zugelassen sind Anlagen der Nr. 1 bis 175. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen der Abstandsklasse VI und VII, die gem. Absatz 2.22 des Abstandserlasses zu den Anlagearten gehören, die überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber reinen Wohngebieten in dieser Abstandsklasse aufgeführt sind und mit (*) gekennzeichnet sind. Runderlaß des MAGS vom 25.07.1974, AZ: III B 1 – 8804, 25.

Zone G 4
Industriegebiet mit Einschränkung GI gem. § 9 BauNVO

GI mit Einschränkung nach Abstandsklasse VI. Nicht zugelassen sind Anlagen nach Nr. 1 bis 87 des Runderlasses des MAGS vom 25.07.1974, AZ: III B 1 – 8804, 25.

Zone G 5
Gewerbegebiet GE gem. § 8 BauNVO

Zugelassen sind nur Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) bedürfen.

DIE BRAUNEN EINTRAGUNGEN WURDEN ERGÄNZT LAUT RATSBESCHLUSS VOM 28.06.82 AUF GRUND VORGEBRACHTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN

WERMELSKIRCHEN, DEN 29.06.1982
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN
INDUSTRIEGEBIET OST
STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG : OBERHOMNSCHAFT — 1. AUSFERTIGUNG
FLUR : 10
B-PLAN : 27 TEIL A

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BBauG VOM 01.08.1979 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 21.01.1980 AUFGESTELLT

WERMELSKIRCHEN, DEN 22.01.1980
BÜRGERMEISTER

ÜBEREINSTIMMUNG
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16.04.1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT
DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT EIN STRASSENBAUPROJEKT ZUGRUNDE

WERMELSKIRCHEN, DEN 19.10.1982
Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen

ENTWURF
FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

WERMELSKIRCHEN, DEN 14.04.1980
DEZERNENT

BÜRGERBETEILIGUNG
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. § 2a (2) BBauG VOM 01.08.1979 HAT DURCH OFFENLEGUNG IM PLANUNGSAMT VOM 28.4.80 BIS 30.5.80 STATTGEFUNDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 06.06.1980
BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLAN, ZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG VOM 01.08.1979, LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 03.04.1982 ÖFFENTLICH VOM 13.04.1982 BIS 14.05.1982 AUS

WERMELSKIRCHEN, DEN 17.05.1982
STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN, AM 28.06.1982 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauG VOM 01.08.1979 IN VERBINDUNG MIT § 28 BO NW

WERMELSKIRCHEN, DEN 29.06.1982
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG
MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11 BBauG VOM 01.08.1979 GENEHMIGT.

KÖLN, DEN 26.07.1983
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

GENEHMIGUNG
MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE WURDE GEM. § 103 BauO NW IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN ALS GESTALTUNGSSATZUNG GENEHMIGT

BERGISCH GLADBACH, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAG

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHEN UND TEXT MIT DER BEGRÜNDUNG, UND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN WURDE AM 26.10.83 GEM. § 12 BauG VOM 01.08.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

WERMELSKIRCHEN, DEN 27.10.1983
STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN

